



Norbert Schnedl
Dienstrecht

Hannes Gruber
Besoldung

GÖD-Information

Wesentliche Inhalte des 9. Hauptstückes des Budgetbegleitgesetzes 2011 **Dienst- und Besoldungsrecht** BGBl I Nr. 111/2010 (kundgemacht am 30.12.2010)

Im Rahmen des „Sparbudgets“ waren ursprünglich seitens der Bundesregierung eine Vielzahl von Einschnitten geplant. Zum Beispiel wurden im Reisegebührenrecht – ohne Zustimmung der GÖD – nachteilige Bestimmungen in Begutachtung geschickt. **Die GÖD konnte vieles verhindern, einige Verbesserungen erreichen und durchsetzen, dass die Einsparungen kein Sondersparpaket für den Öffentlichen Dienst werden.**

Schon im Vorfeld der **Gehaltsverhandlungen für das Jahr 2011** wurde von Vertretern der politischen Ebene das Aussetzen von Biennalvorrückungen sowie eine Null-Lohnrunde in Aussicht gestellt. Unter schwierigsten Rahmenbedingungen – in fast allen Ländern Europas gab es zum Teil erhebliche Gehaltskürzungen im Öffentlichen Dienst – konnte das Verhandlungsteam der GÖD unter Führung von Fritz Neugebauer erreichen, dass in Österreich für die öffentlich Bediensteten **ein deutliches und nachhaltiges Gehaltsplus** greift. Biennalsprünge, Zulagen sowie Weihnachts- und Urlaubsgeld bleiben ebenfalls unangetastet.

Im **Pensionsrecht** konnte erreicht werden, dass die Langzeitversichertenregelung bis 2013 im Wesentlichen unverändert bestehen bleibt. Für den Zeitraum ab 2014 greift eine - sozialpartnerschaftlich nicht abgestimmte - Nachfolgeregelung die mit Abschlägen und einem abrupt erhöhten Pensionsantrittsalter versehen ist. Dazu ist festzuhalten: **Überfallsartige Änderungen im Pensionsrecht, wie die unverhältnismäßige Anhebung von Abschlägen bei der Korridor pension und der Langzeitversichertenregelung, wo auch ein abrupter Anstieg des**

Pensionsantrittsalters greifen soll, sind inakzeptabel und im übrigen verfassungswidrig! Gerade im Pensionsrecht gilt ein erhöhter Vertrauensschutz, weil den Betroffenen, die im Nahbereich der Pensionierung stehen, auch eine Lebensplanung ermöglicht werden muss. **Daher bleibt die Änderung dieser Vorhaben weiter auf der politischen Agenda.**

Die WESENTLICHEN INHALTE im Detail:

Gehaltsabschluss für 2011 im Dienstrecht umgesetzt

Die Gehälter werden mit 1. Jänner 2011 staffelwirksam um 0,85%, mindestens aber um 25,5 €, die Zulagen um 1% erhöht. Das bedeutet für die niedrigsten Einkommen eine Erhöhung um 2,1% und für die höchsten Einkommen eine Erhöhung um 0,85%.

Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes verbessert

Die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Pflege oder Betreuung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, wird nun auch nach Schuleintritt oder über den Schuleintritt hinaus gewährt.

§ 50b BDG, § 29e VBG, § 46 LDG, § 46 LLDG, § 76a RStDG

Dienstausweise – Bürgerkartenfunktion auf Kosten des Dienstgebers

Wenn dienstliche Erfordernisse vorliegen, so ist - auf Kosten des Dienstgebers - mit einem vom Dienstgeber namhaft gemachten Zertifizierungsdienstanbieter ein Vertrag zur Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats gem. Signaturgesetz abzuschließen. Da das Zertifikat auf die jeweilige Person ausgestellt ist und zur elektronischen Identifizierung der Person dient, kann gemäß Signaturgesetz nur diese den Vertrag abschließen, der sie oder ihn zur kostenlosen Nutzung dieses Zertifikates (Bürgerkarte) berechtigt. Der Dienstgeber hat alle mit diesem Vertrag verbundenen Kosten zu tragen.

§ 60 BDG

Änderung des Urlaubsausmaßes aufgrund eines EuGH-Urteils

Anlässlich einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes ist auch das Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend dem über das gesamte Kalenderjahr gemessenen durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß neu zu berechnen. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vergangenen Kalenderjahren bleiben davon unberührt. Die Änderung erfolgt aufgrund des EuGH Urteiles C-486/08.

§ 66 BDG, § 27c VBG

Verfall des Erholungsurlaubes gehemmt

Es konnte erreicht werden, dass der Verfallstermin des Erholungsurlaubes um den Zeitraum einer Karenz nach dem MSchG oder VKG hinausgeschoben wird.

§ 69 BDG, § 27h VBG, § 73 RStDG

Frühkarenzurlaub für Väter (sog. „Papamonat“)

Auf Ansuchen ist ein Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge, aber unter Beibehaltung der zeitabhängigen Rechte, im Ausmaß von bis zu 4 Wochen zu gewähren, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen und der Vater mit dem Kind und der Mutter im gemeinsamen Haushalt lebt. Das Ansuchen mit Beginn und Dauer muss zwei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin gestellt werden, und zwar für den Zeitraum von der Geburt bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes (8 Wochen, bei Mehrlingsgeburten 12 Wochen, in Sonderfällen höchstens 16 Wochen nach der Entbindung).

[75d BDG](#), [§ 29o VBG](#), [§ 58e LDG](#), [§ 65e LLDG](#), [§ 75f RStDG](#)

Ausmaß des Erholungsurlaubes – Ansprüche gesichert

Für Kolleginnen und Kollegen, denen bereits in den Jahren 2011 bis 2013 das erhöhte Urlaubsausmaß aufgrund ihres Urlaubsstichtages vor dem 43. Geburtstag gebührt, wurde mit einer Übergangsbestimmung dieser Anspruch gewahrt. Mit der Novelle BGBl I Nr. 82/2010 wird der Anspruch auf das erhöhte Urlaubsausmaß an das Lebensalter (Vollendung des 43. Lebensjahres) geknüpft. Wird das 43. Lebensjahr spätestens am 30. Juni des Jahres erreicht, gebührt bereits für dieses Jahr das um 40 Stunden erhöhte Urlaubsausmaß, ansonsten im darauffolgenden Jahr.

[§ 242 BDG](#), [§ 242 BDG](#), [§ 82b VBG](#), [§ 207 RStDG](#)

Ansprüche während des Beschäftigungsverbotes

Für Bedienstete, die am 31.12.2010 kein Dienstverhältnis zum Bund hatten, gebührt für die Zeit des Beschäftigungsverbotes der Monatsbezug in Höhe des Durchschnittes der letzten drei Monate vor Eintritt des Beschäftigungsverbotes.

[§ 13d GehG](#), [§ 24b VBG](#)

REISEGEBÜHRENVORSCHRIFT:

Die im Begutachtungsentwurf zum Budgetbegleitgesetz 2011 enthaltenen, teilweise deutlichen Verschlechterungen konnten entschärft werden:

Im Dienstauftrag kann nun festgelegt werden die Dienstreise von der Wohnung aus anzutreten und dort zu beenden.

Bei Eisenbahnfahrten besteht weiter die Möglichkeit für die Benützung der 1. Wagenklasse, wenn dies im Dienstinteresse liegt und von der Dienstbehörde angeordnet wird.

Fußkilometergeld

Die Streichung des Fußkilometergeldes wurde zurückgenommen.

Vereinheitlichung der Gebührenstufen

Die Tagesgebühr nach Tarif I beträgt 26,4 €, was eine Angleichung an das Einkommensteuergesetz darstellt.

Nächtigungsgebühr:

Die Überschreitungsmöglichkeit der Nächtigungsgebühr (15,00 €) konnte von 350% auf 600% (105,00 €) angehoben werden. Damit wurde der Forderung der GÖD, auf die realen Hotelpreisgegebenheiten Rücksicht zu nehmen, entsprochen.

Amtliches Kilometergeld

Eine wesentliche Forderung der GÖD wird nun umgesetzt: Die Befristung des amtlichen KM-Geldes in der Höhe von 0,42 € pro Kilometer bis Jahresende 2010 wird aufgehoben. Die GÖD fordert weiterhin eine Erhöhung auf 0,50 €.

Zuteilungsgebühr:

Die Zuteilungsgebühr kann weiterhin unbegrenzt ausbezahlt werden, wenn diese in Dienstbereichen erfolgt, in denen es in der Natur des Dienstes liegt, dass die Dienstzuteilung länger dauert. Das trifft zum Beispiel auf Sondereinheiten, spezielle Einsätze, Ausbildungen, etc. zu.

Ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung beträgt das Ausmaß der Zuteilungsgebühr einheitlich 50%. Es erfolgt keine Unterscheidung mehr zwischen verheirateten Bediensteten, verheirateten Bediensteten mit Kindern und ledigen Bediensteten. Eine Übergangsregelung sorgt dafür, dass derzeitige Bezieher einer Zuteilungsgebühr diese in ihrem derzeitigen Ausmaß weiter erhalten.

PENSIONSRECHT:

Die Langzeitversichertenregelung bleibt bis zum Ende 2013 für **vor 1954 geborene Beamtinnen und Beamte** in den Grundzügen unverändert:

Wenn die Voraussetzungen ab dem 1.2.2011 erfüllt werden, werden Ausübungsersatzzeiten (ehemals selbständige Gewerbetreibende, Landwirte) nur dann als beitragsgedeckte Zeit berücksichtigt, wenn diese Zeiten nachgekauft werden!

Nachkauf von Schul- und Studienzeiten (für Jahrgänge bis einschl. 1953):

Wenn der **Antrag auf Nachkauf von Schul- und Studienzeiten** bis zum Ablauf des Tages der Kundmachung des Budgetbegleitgesetzes 2011 gestellt wurde (30.12.2010), so gelten folgende Bedingungen. Der Betrag (der besondere Pensionsbeitrag) für den Nachkauf eines Schulmonates beträgt derzeit € 284,86, für einen Studienmonat

€ 569,31. Mit Inkrafttreten der Neuregelung erfolgt keine Unterscheidung zwischen Schul- und Studienzeiten, der einheitliche Betrag für den Nachkauf eines Monats erhöht sich auf € 957,60 und wird damit dem ASVG angeglichen. Darüber hat die GÖD bereits informiert (siehe auch www.goed.at).

Weiters wird für die Geburtsjahrgänge vor 1955 ein Risikozuschlag hinzugerechnet. Der Risikozuschlag beträgt für die Kolleginnen und Kollegen zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr 122%, über dem 60. Lebensjahr 134%.

Zeiten, die entfertigt wurden, können weiterhin zum damaligen – valorisierten – Erstattungsbeitrag wieder eingekauft werden.

Für **nach 1953 geborene Beamtinnen und Beamte** ändern sich die Anspruchsvoraussetzungen:

- Frühestes Antrittsalter mit Vollendung des 62. Lebensjahres
- 42 Jahre beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit erforderlich

- Keine Nachkaufsmöglichkeit von Schul-, Studien- und Ausübungszeiten
- Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeiten zählen:
 Erwerbstätigkeiten (Dienstzeit),
 max. 60 Monaten an Kindererziehungszeiten,
 max. 30 Monaten Präsenz- oder Zivildienstzeiten,
 sowie die Zeit des Wochengeldbezuges

Eine derartige Ruhestandsversetzung ist mit Abschlägen im Ausmaß von 0,28 Prozentpunkten für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand und dem Regelpensionsalter liegt, verbunden. Es greift die 10% - Verlustbegrenzung aus der Pensionsreform 2004

Korridor NEU:

Eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung nach dem sogenannten „Korridor“ ist für die Geburtsjahrgänge ab 1954 und später Geborene mit Abschlägen verbunden. Das Ausmaß der Kürzung beträgt für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand und dem Regelpensionsalter liegt, 0,28 Prozentpunkte (gedeckelt mit der 10% Verlustbegrenzung aus der Pensionsreform 2004) und weiters vom Ruhebezug der sog. „Korridorabschlag“ von 0,175 Prozent pro Monat.

Diese Regelungen gelten analog im ASVG, wobei für Frauen das Antrittsalter für die Langzeitversichertenregelung schrittweise ansteigt, bis ebenfalls das 62. Lebensjahr erreicht ist.

Im internationalen Vergleich hat die GÖD für die öffentlich Bediensteten in Österreich enorm viel erreicht. Drastische dienst- und besoldungsrechtliche Einschnitte konnten verhindert werden! Änderungen im Pensionsrecht bleiben weiterhin auf der politischen Agenda.